

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

## **Fortbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Punkt 4. in Verbindung mit § 30 Punkt 1. vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S.403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) - SGV. NRW. 2122, hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung am 20. November 2004 die Einführung einer Fortbildungsordnung beschlossen.

### **Artikel I**

Die Fortbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 20.11.2004 wird wie folgt gefasst:

### **Fortbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte gemäß Beschluss der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein am 20.11.2004**

#### **§ 1**

##### **Ziel der Fortbildung**

Fortbildung der Ärztinnen und der Ärzte dient dem Erhalt und der dauerhaften Aktualisierung der fachlichen Kompetenz.

#### **§ 2**

##### **Inhalt der Fortbildung**

Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuer medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. Die Fortbildung soll sich dabei auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. Ärztliche Fortbildung umfasst auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen. Die ärztliche Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin ein. Bundeseinheitliche Vorgaben zum angemessenen Umfang der Fortbildung sind zu beachten.

#### **§ 3**

##### **Fortbildungsmethoden**

(1) Die Ärztin / der Arzt sind in der Wahl der Art ihrer Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs

sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.

(2) Soweit die Fortbildung insbesondere durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 3 Nr. 2 erfolgt, soll die Ärztin oder der Arzt der Fortbildungspflicht durch die Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen entsprechen, welche die Kammer anerkennt.

(3) Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere:

1. Mediengestütztes Eigenstudium (z. B. Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel, strukturierte interaktive Fortbildung);
2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Kongresse, Seminare, Übungsgruppe, Kurse, Kolloquien, Qualitätszirkel);
3. Klinische Fortbildung (z. B. Hospitationen, Fallvorstellungen);
4. Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculärer Fortbildung, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge.

#### **§ 4**

##### **Organisation des Fortbildungsnachweises**

(1) Die Ärztekammer fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage eines Nachweises der beruflichen Fortbildungspflicht.

(2) Der Förderung der Fortbildungspflicht und ihres Nachweises dient insbesondere das Fortbildungszertifikat der Kammer (§ 5), welches auf der Grundlage der nachstehenden Vorschriften jeder Ärztin/jedem Arzt auf deren Antrag nach Maßgabe der Erfüllung der geregelten Voraussetzungen erteilt wird.

#### **§ 5**

##### **Fortbildungszertifikate der Ärztekammer**

Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn die Ärztin oder der Arzt innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Regeln des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen.

Für den Erwerb des Fortbildungszertifikats können nur die in § 6 Abs. 2 geregelten Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen werden; ferner ist die vorherige Anerkennung der anzurechnenden Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 7 Voraussetzung. § 12

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

bleibt unberührt. Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach §§ 7 bis 11.

## § 6

### Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundeinheit ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit. Die Kategorien und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 2.
- (2) Folgende Arten von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A: Vortrag und Diskussion

1 Punkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag

Kategorie B: Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland

wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt  
3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag

Kategorie C: Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen)

1. 1 Punkt pro Fortbildungseinheit  
1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden  
2. höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

Kategorie D: Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.

1 Punkt pro Übungseinheit

Kategorie E: Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel  
Innerhalb der Kategorie E werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt

Kategorie F: Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge

1. Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag
2. Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer

Kategorie G: Hospitationen

1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie H: Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form curriculärer Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengängen  
1 Punkt pro Fortbildungseinheit

Lernerfolgskontrolle:

1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C

- (3) Die Ärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die bundeseinheitlichen Kriterien zugrundelegt. Die Richtlinien enthalten auch die Ausnahmen, bei denen die Höchstanzahl von Bewertungspunkten in begründeten Ausnahmefällen in den einzelnen Kategorien bei ansonsten gleichwertiger Fortbildung überschritten werden darf.

## § 7

### Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Grundsätzlich können nur solche Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 der Erteilung des Fortbildungszertifikats zugrundegelegt werden, welche vor ihrer Durchführung von einer Ärztekammer anerkannt worden sind. Über Maßnahmen der Kategorie F des § 6 Abs. 2 muss die Ärztin oder der Arzt bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Fortbildungszertifikats einen geeigneten Nachweis führen.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter werden nach Maßgabe der §§ 8 und 9 anerkannt.

## § 8

### Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte
  1. den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungsordnung entsprechen
  2. die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“) berücksichtigen;
  3. frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
  4. Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein. Veranstalter und Referenten müssen der Ärztekammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen.

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- (2) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 muss grundsätzlich eine Ärztin / ein Arzt als wissenschaftlich Verantwortlicher bestellt sein.

## § 9

### Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der Verantwortliche nach § 8 Abs. 2 zu benennen.
- (2) Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand der Ärztekammer Richtlinien. Die Richtlinien bestimmen einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer im Hinblick auf folgende Einzelheiten:
1. Antragsfristen;
  2. Inhalt der Anträge;
  3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
  4. Teilnehmerlisten;
  5. Teilnehmerbescheinigungen;
  6. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten.
- (3) Der Veranstalter muss schriftlich erklären, dass die Empfehlungen der Bundesärztekammer nach § 8 (1) 2. beachtet werden.
- (4) Der Veranstalter kann durch die Ärztekammer beauftragt werden, für die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Ärztekammer zuzuleiten.

## § 10

### Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Ärztekammer für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen oder bestimmte Veranstaltungen die Zusage erteilt werden, dass die Fortbildungsveranstaltungen ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusage wird an Bedingungen gebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Veranstaltungen nachweislich die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde legt.

## § 11

### Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Ärztekammer erkennt von einer anderen Heilberufskammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage der Erteilung eines Fortbildungszertifikats an.

## § 12

### Fortbildung im Ausland

- (1) Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung ihrem Wesen nach entsprechen. Die Notwendigkeit einer vorherigen Anerkennung kann entfallen.
- (3) Die Ärztin oder der Arzt müssen einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Kriterien nach § 8 zu prüfen.

## Artikel II

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Fortbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die dann gültige Fassung im Rheinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

## Artikel III

Die Fortbildungsordnung tritt am 01.03.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Einheitlichen Bewertungskriterien für den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates (Beschluss der Kammerversammlung vom 28.10.2000) außer Kraft.

Ausgefertigt am 16.02.2005  
Düsseldorf, den 16.02.2005

*Dr. med. Arnold Schüller*  
Vizepräsident

## **Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein – Wahlperiode 2001/2005 –**

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 11.05.1996 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellungen bekannt, die nach dem Ausscheiden von Mitgliedern eingetreten sind:

### **Kreisstelle Stadtkreis Aachen**

Für Frau Dr. med. Christiane Agternkamp – Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Marburger Bund - Stadt Aachen“ – ist aufgrund des Wahlvorschlags

Dr. med. Werner Koch  
Am Kunstfeld 25  
51069 Köln